

EH 027

Besondere Vereinbarung für die Eigenheimversicherung WOHNEN-EXKLUSIV mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Berechnung der Versicherungssumme für den Unterversicherungsverzicht : (gilt auch im Falle einer allfälligen bestehenden Mitversicherung)

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Gebäudes (Nutzfläche), folgende Mindestwerte inkl. MwSt. pro m² gelten:

- für Keller (sofern nicht als Wohn- oder Hobbyraum adaptiert)	€	690,--
- pro Stockwerk	€	1.965,--
- ausgebautes Dachgeschoss	€	1.265,--

Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme, zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).

Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl des versicherten Gebäudes, aufgliedert nach den einzelnen Nutzungsbereichen, größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung je Nutzungsbereich nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme für das Gebäude mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Totalschadenbonus

Der Totalschadenbonus beträgt bis max. 10 % der auf der Police dokumentierten Gebäudeversicherungssumme und gilt nur für Feuer- (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung - AFB), Sturm- (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung - ASTB) und Leitungswasserschäden (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung - AWB). Die Katastrophendeckung (Erdbeben, Überschwemmungen aus fließenden und stehenden Gewässern, inkl. Starkregen und daraus resultierender Rückstau, Vermurungen) ist hiervon ausgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Totalschadenbonus ist, dass die Versicherungssumme nach den oben genannten Vorgaben für den Unterversicherungsverzicht gewählt wurde und der gedeckte Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschaden die auf der Police angeführte Gebäudeversicherungssumme übersteigt.

Der Totalschadenbonus kommt nur für den Gebäudeschaden, die Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten, und Sonderabfallkosten incl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich zum Tragen und gilt nicht für sonstige prämienvfreie Vorteile bzw. Zusatzleistungen.

Begrenzung jeglicher Entschädigungsleistung ist jedoch der tatsächlich eingetretene Schaden, max. die Versicherungssumme zuzüglich des Totalschadenbonus.

Prämienfreie Vorteile im Rahmen der Versicherungssumme:

1. Allgemein:

- 1.1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 10 % der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlichen ernststen Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
- 1.2. Einheitliche Prämiensätze unabhängig von Bauart und Dachung
- 1.3. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit gem. Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bis zu einer Entschädigungsleistung von max. € 10.000,--. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

1.4. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).

1.5. Glasbruchschäden an der Solar- und Fotovoltaikanlage sind einschließlich eines allfälligen prämienvfreien Vorteiles bis € 5.000,-- mitversichert.

2. Feuer:

2.1. Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten incl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 20% auf 1.Risiko mitversichert.

2.2. Verpuffungsschäden an Öfen und Heizungskesseln und Folgeschäden daraus an versicherten Gebäudebestandteilen sind auf 1. Risiko mitversichert

2.3. Schäden an Einfriedungen und Kulturen durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch fremde, unbekannte Kfz sind auf 1. Risiko mitversichert.

2.4. Schäden an versicherten Gebäuden durch fremde, unbekannte Kfz sind auf 1. Risiko mitversichert.

2.5. Schäden durch indirekte Blitzschläge an Schwimmbadversorgungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück und an Elektro- und Gasinstallationen, Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Alarmanlagen, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge und außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befindliche Betätigungselemente für Tore, Türen, Hauswasserversorgungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, einschließlich der dazugehörigen Installationen sind bis € 7.500,-- auf 1. Risiko mitversichert.

2.6. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.

2.7. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.

2.8. Sengschäden an versicherten Gebäudebestandteilen sind bis € 500,-- mitversichert.

2.9. Schwimmbadabdeckungen aller Art (Folien, Glaskuppeln udgl.) sind auf 1. Risiko mitversichert

2.10. Schäden an privaten Kfz, Anhängern und Booten in der Garage und am Versicherungsgrundstück sind bis € 10.000,-- zum Zeitwert auf 1. Risiko subsidiär mitversichert

2.11. Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnheim oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 700,-- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert.

2.12. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 7.500,-- auf 1. Risiko mitversichert.

2.13. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,-- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AFB besteht.

2.14. Mitversicherung des Brandherdes bis € 2.000,-- bei nicht gewerblich genutzten Objekten im Fall eines ersatzpflichtigen Feuerschadens.

3. Sturm:

3.1. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten incl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 20% auf 1.Risiko mitversichert.

3.2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen, ausschließlich durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel sind bis 1% der Gebäude-Versicherungssumme max. € 1.500,-- pro Schadensfall auf 1. Risiko mitversichert.

3.3. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.

3.4. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen (einschließlich Glasanteil) auf dem Versicherungs-Grundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.

- 3.5. Schwimmbadabdeckungen aller Art (Folien, Glaskuppeln udgl.) sind bis € 4.000,- auf 1. Risiko mitversichert
- 3.6. Glasdächer (Flachglas) und Glaskuppeln der versicherten Gebäude (auch Plexi-, Acrylglas) sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert
- 3.7. Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmungen (aus fließenden und stehenden Gewässern) inkl. Starkregen und daraus resultierender Rückstau, Vermurungen sind bis € 5.000,- auf 1. Risiko mitversichert.
- Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in der Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.
- 3.8. Schäden am versicherten Gebäude durch Lawinen (ausgenommen Dachlawinen) sind bis € 5.000,- mitversichert.
- 3.9. Schäden am versicherten Gebäude durch Dachlawinen sind bis € 1.500,- mitversichert
- 3.10. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 7.500,- auf 1. Risiko mitversichert.
- 3.11. Bei ersatzpflichtigen Sturmschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzzeihenheim oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 700,- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert.
- 3.12. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ASTB besteht.
- 3.13. Optische Schäden an versicherten Sachen ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, verursacht durch Hagel, sind bei Wiederherstellungsnachweis bis € 2.000,- versichert. Ohne Wiederherstellungsnachweis werden max. € 1.000,- ersetzt. Ausgenommen von der Deckung sind Verunreinigungs-/Verschmutzungsschäden.
- 3.14. Aufwendungen für eine „Schneeräumung“ von Dächern sind bis € 500,- bei einem drohenden „Schneedruckschaden“ versichert, wenn die zuständige Behörde die Räumung aufgrund drohender Schadenfälle anordnet bzw. offiziell empfiehlt.

4. Haftpflicht:

- 4.1. Umweltstörung gem. Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Wohngebäude (AHWG) bzw. Art. 1 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Wohngebäude (EHWG) mit 10% der Pauschalversicherungssumme für Sachschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme inkl. Ölrisiko bis Lagervolumen 10.000 Liter (Lagerung, Einbringung, Beförderung und Verwendung von Mineralölprodukten). Für die Lagerung von Mineralölprodukten in größerem Umfang ist eine Haftungserweiterung möglich.
- 4.2. Kein Selbstbehalt für die Umwelthaftung gem. Art. 6 AHWG bzw. Art. 1 EHWG.
- 4.3. Eindringen von Niederschlagswasser (ausgenommen Rückstau, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und Gefahren, die gemäß der ASTB versichert werden können) mit 10% der Pauschalversicherungssumme gem. Besondere Vereinbarung BVH 3.
- 4.4. Schäden am versicherten Gebäude einschließlich, Grund- u. Kellermauern und Fundamente inkl. Erdreich des versicherten Grundstückes durch Austreten von Mineralöl aus undichten Öltanks oder Ölleitungen bis € 4.000,-
- 4.5. Bauherrenrisiko im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Bes. Bed. HP 090. Sofern Schäden an Dritten durch Eigenregarbeiten bzw. Nachbarschaftshilfe verursacht werden bzw. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Erschütterungen und Verstaubungen sind diese im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis € 10.000,- mitversichert.

5. Leitungswasser:

- 5.1. Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sowie wasserführende Zu- und Ableitungen zu bzw. von den genannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rah-

men der für diesen Vertrag geltenden Bedingungen auf 1. Risiko mitversichert.

- 5.2. Für Schwimmbecken im od. auf dem Gebäude entfällt der Risikozuschlag.
- 5.3. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 7.500,- auf 1. Risiko mitversichert.
- 5.4. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten incl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 20% auf 1. Risiko mitversichert.
- 5.5. keine Entwertung für Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff (AWB Art. 8.1.2 - Neuwertersatz).
- 5.6. Bei ersatzpflichtigen Leitungswasserschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzzeihenheim oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, für einen Zeitraum von max. 12 Monaten und einem Betrag von max. € 700,- pro Monat auf 1. Risiko mitversichert
- 5.7. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AWB besteht.
- 5.8. Suchkosten bei Vernässungsschäden im versicherten Gebäude werden auch ohne deckungspflichtigen Leitungswasserschaden mit einem Betrag von max. € 300,- einmal jährlich gegen Rechnungsnachweis entschädigt.
- 5.9. Wasserverlust aus Zu- und Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden ist bis zu einer Summe von € 2.000,- mitversichert.
- 5.10. Rückstauschäden innerhalb des Gebäudes durch Wasseraustritt aus Leitungswasser-Abwasserkanälen sind bis € 4.000,- mitversichert.